

Bei der Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 2 AufenthG in der seit 1. August 2015 geltenden Fassung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge handelt es nicht um einen asylverfahrensrechtlichen, sondern um einen ausschließlich aufenthaltsrechtlichen Verwaltungsakt. Demnach stellt die hiergegen erhobene Klage keine "Streitigkeit nach dem Asylverfahrensgesetz" im Sinne von § 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO dar. Vielmehr ist für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen gegen diese Verfügung nach § 52 Nr. 2 Satz 1 und 2 VwGO die örtliche Zuständigkeit desjenigen Verwaltungsgerichts gegeben, in dessen Bezirk die erlassende Bundesbehörde ihren Sitz hat (hier: Verwaltungsgericht Ansbach).

(Amtlicher Leitsatz)

9 K 15.1357

Verwaltungsgericht Regensburg

Beschluss vom 10.09.2015

T e n o r

- I. Das Verwaltungsgericht Regensburg erklärt sich für örtlich unzuständig.
- II. Der Rechtsstreit wird an das Verwaltungsgericht Ansbach verwiesen.

G r ü n d e

I.

Die Klägerseite wendet sich gegen eine in Zusammenhang mit der Ablehnung ihres Asylantrages durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) verfügte Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der seit 1. August 2015 geltenden Fassung.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 18. August 2015 traf das Bundesamt in Ziffern 1 und 2 für die Klägerseite negative asylverfahrensrechtliche Entscheidungen. Zugleich befristete es in Ziffer 3 das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 12 Monate ab dem Tag der Ausreise. Dem Bescheid war eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt, welche bezüglich der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots darauf hinwies, dass eine Klage hiergegen wegen § 84 Abs. 1 Ziff. 7 AufenthG keine aufschiebende Wirkung habe. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) könne nach Zustellung dieses Bescheides bei dem in der Rechtsbehelfsbelehrung benannten Verwaltungsgericht (hier: VG Regensburg) gestellt werden. Die Klage könne innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Befristungsentscheidung bei dem in der Rechtsbehelfsbelehrung benannten Verwaltungsgericht erhoben werden.

Mit Schriftsatz vom 21. August 2015 wurde beim Verwaltungsgericht Regensburg Klage gegen diesen Bescheid erhoben, die zunächst ausschließlich bei der asylrechtlich zuständigen Kammer unter dem Az. RO 3 K 15.50549 geführt wurde. Mit Beschluss vom 3. September 2015 trennte diese Kammer die Klage insoweit ab, als sie sich auch gegen Ziffer 3 des o.g. Bescheides richtet, und gab diesen Teil des Rechtsstreits an die gerichtsintern für ausländerrechtliche Streitigkeiten zuständige Kammer ab.

Mit gerichtlichen Schreiben vom 4. September 2015 wurden die Beteiligten zur beabsichtigten Verweisung des Rechtsstreits an das Verwaltungsgericht Ansbach angehört. Sie äußerten sich nicht.

II.

Das Verwaltungsgericht Regensburg ist für die Entscheidung über den o. g. Streitgegenstand örtlich nicht zuständig. Bei der vorliegend ausschließlich im Streit stehenden Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes durch das Bundesamt handelt es sich um einen eigenständigen Verwaltungsakt (1.) ausschließlich aufenthaltsrechtlicher, nicht asylverfahrensrechtlicher Natur (2.). Mithin stellt die hiergegen erhobene Klage keine „Streitigkeit nach dem Asylverfahrensgesetz“ im Sinne von § 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO dar, so dass für die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts § 52 Nr. 2 Satz 1 VwGO maßgeblich bleibt.

1. Das Bundesamt kann nicht nur nach § 11 Abs. 7 AufenthG n. F. ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen, das zu befristen ist. Vielmehr ist es nach § 75 Nr. 12 AufenthG n. F. ebenfalls zuständig für die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 2 AufenthG im Fall einer Abschiebungsandrohung nach den §§ 34, 35 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) oder einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/4097, S. 35) heißt es zur Neufassung des § 11 Abs. 2 AufenthG u. a.:

„Die Befristungsentscheidung ist ein eigener Verwaltungsakt, der unabhängig von der dem Einreise- und Aufenthaltsverbot zugrunde liegenden ausländerrechtlichen Entscheidung oder Maßnahme existiert und mit eigenen Rechtsmitteln angegriffen werden kann.“

Wenn es sich um einen eigenen Verwaltungsakt handelt, wird dieser zwar mit anderen Verwaltungsakten äußerlich zusammengefasst in einem Bescheid erlassen werden können, wie auch § 11 Abs. 2 Satz 3 und 4 AufenthG n. F. nahelegen. Gleichwohl handelt es sich um einen selbstständigen Streitgegenstand, für den auch die Gerichtszuständigkeit eigenständig zu bestimmen ist. Sie ist insbesondere nicht von der Gerichtszuständigkeit für Streitigkeiten hinsichtlich der Verwaltungsakte abzuleiten, mit denen der streitgegenständliche Verwaltungsakt äußerlich in einem Bescheid zusammengefasst erlassen wurde. Auch wenn gemäß § 83 VwGO i. V. m. § 17 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) das sachlich und örtlich zuständige Gericht den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten entscheidet, gilt dies nur in Bezug auf den jeweiligen Streitgegenstand. Eine umfassende Sachkompetenz des Gerichts ist somit nur gegeben, soweit ein prozessualer Anspruch auf mehrere materiell-rechtliche Gründe gestützt wird; dagegen begründet die Vorschrift keine einheitliche Zuständigkeit für mehrere prozessuale Ansprüche (vgl. Ehlers in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand 28. EL 2015, § 17 GVG Rn. 24).

2. Die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots erfolgt auf ausschließlich aufenthaltsrechtlicher, nicht asylverfahrensrechtlicher Grundlage, nachdem sich die einschlägigen Rechtsgrundlagen und Zuständigkeitsregelungen allein im Aufenthaltsgesetz und nicht im Asylverfahrensgesetz finden. Auch der Gesetzgeber ist sich dessen offensichtlich bewusst gewesen, wie sich aus einer weiteren Gesetzesänderung und der dazu gegebenen Gesetzesbegründung ergibt. So wäre die Regelung in § 83 Abs. 3 AufenthG, wonach gegen die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kein Widerspruch stattfindet, entbehrlich, wenn bereits § 11 AsylVfG einschlägig wäre. Auf S. 58 der BT-Drs. 18/4097 ist zur Änderung des § 83 AufenthG dementsprechend ausgeführt:

„Mit der Änderung wird ein Widerspruch gegen die Anordnung oder Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots durch das Bundesamt ausgeschlossen. Die Klage gegen eine solche Maßnahme richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Vorschriften zum Gerichtsverfahren im Asylverfahrensgesetz finden keine Anwendung, da es sich bei dem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 7 nicht um eine Entscheidung nach dem Asylverfahrensgesetz handelt.“

Wenn es sich aber schon bei § 11 Abs. 7 AufenthG nicht um eine Entscheidung des Bundesamtes nach dem Asylverfahrensgesetz handelt, muss dies erst recht für eine Entscheidung des Bundesamtes nach § 11 Abs. 2 AufenthG gelten, zumal der Wortlaut des § 83 Abs. 3 AufenthG n. F. insoweit nicht differenziert.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG, wonach das Bundesamt nach Maßgabe des Asylverfahrensgesetzes auch für ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig ist. Zwar leitet die Literatur zum Verständnis des Begriffes „Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz“ im Sinne von § 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO aus dieser Bestimmung ab, dass darunter nicht nur Entscheidungen über Asylanträge, sondern auch ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen des Bundesamtes nach § 5 Abs. 1 Satz 2, §§ 34 ff. AsylVfG fallen (vgl. Kraft in Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 52 Rn. 21). Aufgrund der Formulierung „Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz“ sei klargestellt, dass § 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO alle Streitverfahren betreffe, die sich aus der Anwendung des Asylverfahrensgesetzes ergäben (vgl. Bier/Schenk in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand 28. EL 2015, § 52 Rn. 23). Allerdings findet sich für die in der Sache auf § 11 Abs. 2 AufenthG gestützte Entscheidung des Bundesamtes über eine Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 AufenthG gerade keinerlei gesetzlicher Anknüpfungspunkt im Asylverfahrensgesetz, insbesondere nicht einmal die Zuständigkeitsregelung selbst, nachdem diese in § 75 Nr. 12 AufenthG n. F. geregelt ist. Das Asylverfahrensgesetz enthält damit keinerlei Maßgaben in Bezug auf den hier gegebenen Streitgegenstand.

Handelt es sich demnach bei der streitgegenständlichen Verfügung des Bundesamtes nicht um einen asylverfahrensrechtlichen, sondern um einen ausschließlich aufenthaltsrechtlichen Verwaltungsakt, stellt die hiergegen erhobene Klage keine „Streitigkeit nach dem Asylverfahrensgesetz“ im Sinne von § 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO dar. Vielmehr ist für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen gegen diese Verfügung nach § 52 Nr. 2 Satz 1 und 2 VwGO die örtliche Zuständigkeit desjenigen Verwaltungsgerichts gegeben, in dessen Bezirk die erlassende Bundesbehörde ihren Sitz hat, vorliegend also des Verwaltungsgerichts Ansbach (Art. 1 Abs. 2 Nr.

4 AGVwGO). Gemäß § 83 Satz 1 VwGO i.V.m. § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG war der Rechtsstreit entsprechend zu verweisen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 83 Satz 2 VwGO).